

Die Röntgenstelle der Bundeszahnärztekammer informiert

## Neue Bestimmungen für die Prüfung von Befundungsmonitoren

Durch Beschluss des Länderaussschusses Röntgenverordnung (LA RöV) vom 4. November 2014 wurden drei Abschnitte der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL), die bundeseinheitlich die Durchführung und Bewertung der Abnahmeprüfungen und Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen regelt, geändert. Diese auf den ersten Blick geringfügigen Änderungen sind in ihren Auswirkungen auf die zahnärztliche Röntgen diagnostik jedoch nicht zu unterschätzen. Eingefügt wurde der Passus, dass die Abnahme- und Konstanzprüfung von Bildwiedergabesystemen (BWS) zur Befundung (Befundungsmonitor) nach der im Jahr 2014 erschienenen DIN 6868-157 für alle Neugeräte ab dem 1. Mai 2015 durchzuführen ist.

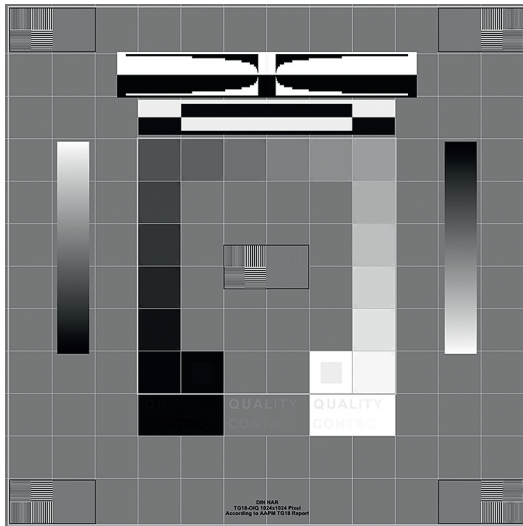
Diese Norm wurde vom Normenausschuss Radiologie erstellt und gegen die Stimme des Normenausschusses Dental verabschiedet. Trotz der fachlichen Kritik der Zahnärzteschaft an der in einem überaus intransparenten Verfahren entstandenen Norm, wurde diese nun von den Behörden in das staatliche Regelwerk übernommen.

### Das sind die konkreten Neuerungen für die Zahnheilkunde

In der Norm wurde ein Konzept der Raumklassen (RK) eingeführt. Für die Befundung zahnärztlicher Röntgenbilder relevant sind die Raumklasse 5 – zahnärztlicher Befundungsplatz – und die Raumklasse 6 – zahnärztlicher

Behandlungsplatz. Diese werden durch eine maximale Beleuchtungsstärke von  $\leq 100$  lx (RK 5) beziehungsweise  $\leq 1000$  lx (RK 6) charakterisiert.

Die eingesetzten Bildwiedergabegeräte müssen eine Auflösung von  $\geq 1024 \times \geq 768$  Pixeln und eine maximale Display-Leuchtdichte von  $200 \text{ cd/m}^2$  (RK 5) beziehungsweise  $300 \text{ cd/m}^2$  (RK6) haben.



Quelle: BZÄK

Zur visuellen Prüfung der Monitore wurden neue Testbilder eingeführt, die unter dem Link [www.nar.din.de](http://www.nar.din.de) mit dem Suchbegriff Testbilder DIN 68668-157 abrufbar sind.

Gänzlich neu ist die Verpflichtung, die Leuchtdichte der Befundungsmonitore jährlich messtechnisch zu bestimmen.

### Konsequenzen für die Praxis

Für Zahnarztpraxen ergeben sich nach der Änderung der Richtlinie folgende Konsequenzen:

Das Prozedere für die Abnahme- und Konstanzprüfung von Befundungsmonitoren, die **vor dem 1. Mai 2015** in Betrieb genommen wurden, **ändert sich nicht**.

Das heißt, Teil- oder Abnahmeprüfungen dürfen nach Anhang C.1.1 der QS-Richtlinie durchgeführt werden.

Die Konstanzprüfungen erfolgen in diesen Fällen weiterhin nach Anhang B dieser Richtlinie. Diese Systeme dürfen bis zum **1. Januar 2025** betrieben werden.

Bei allen Befundungsmonitoren die **ab dem 1. Mai 2015** in Betrieb genommen werden, sind

die Abnahme- und Konstanzprüfung nach den Vorgaben der **DIN 6868-157** durchzuführen.

Befundungsmonitore die am zahnärztlichen Behandlungsplatz betrieben werden sollen, müssen dann konstant eine minimale Display-Leuchtdichte von  $300 \text{ cd/m}^2$  aufweisen. Die Leuchtdichte der derzeit gelieferten

Monitore liegt zwischen  $200$  und  $300 \text{ cd/m}^2$ .

Für die jährliche Messung der Leuchtdichte muss entweder ein externes Messgerät oder ein Monitor mit einem integrierten Messgerät erworben beziehungsweise ein Dienstleister beauftragt werden.

Einen Nachweis für die Verbesserung der Befundungsqualität zahnärztlicher Hochkontrastaufnahmen durch diese Maßnahmen gibt es nicht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sie jedoch zu einer Kostensteigerung führen, die letztlich durch die Zahnärzteschaft zu tragen ist. Bei der geplanten Neuanschaffung eines Befundungsmonitors gilt es deshalb zu erwägen, ob die Inbetriebnahme noch vor dem 01. Mai 2015 erfolgen kann.

Dezember 2014

Röntgenstelle der BZÄK  
Chausseestr. 13  
10113 Berlin

### Hufelandpreis 2015

## Die Ausschreibung hat begonnen

Die Ausschreibung des Hufelandpreises für 2015 hat begonnen. Die Belobigung ist seit 1959 der renommierteste Preis auf dem Gebiet der Präventivmedizin und mit 20000 Euro dotiert. Träger des Hufelandpreises sind die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer und die Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. sowie die Deutsche Ärzteversicherung. Prämiiert wird jährlich die beste Arbeit auf dem Gebiet der Präventivmedizin, wobei der Preis auch zu gleichen Teilen

zwei Arbeiten zugesprochen werden kann. Die Arbeit muss ein Thema der Gesundheitsvorsorge beziehungsweise der präventionsbezogenen Versorgungsforschung zum Inhalt haben. Zur Teilnahme berechtigt sind Ärzte und Zahnärzte, die im Besitz einer deutschen Approbation sind, gegebenenfalls zusammen mit maximal zwei Co-Autoren mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium. sp

■ Weitere Informationen unter: [www.hufeland-preis.de](http://www.hufeland-preis.de)